



Bundesamt für  
Auswärtige Angelegenheiten  
Zentralstelle für das Auslandsschulwesen

ZfA   
Deutsche Auslandsschularbeit  
International

# Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen an Lehrkräfte im Auslandsschuldienst



Stand: 1. Juni 2022

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Grundsätze und Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>6</b>			
1.1	Grundsätze	6	2.2.5	Schulortkostenausgleich	15
1.1.1	Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen	6	2.3	Umzugskosten	16
1.1.2	Änderungsvorbehalt	7	2.3.1	Umzugskostenpauschale	16
1.1.3	Subsidiarität	8	2.3.2	Maklergebühr	16
1.1.4	Widerruf des Vermittlungsbescheides	9	2.3.3	Kosten aufgrund der Aufenthaltsbestimmungen des Gastlandes	16
1.1.5	Ausschlussfristen	9	2.3.4	Wechsel des Auslandsschulortes / Umzug am Auslandsschulort	16
1.1.6	Verzugszinsen / Schadensersatzleistungen bei Zahlungsverzögerung	10	2.4	Reisekosten	17
1.1.7	Festsetzung von Pauschalen	10	2.4.1	Aus- und Rückreise	17
1.2	Begriffsbestimmungen	10	2.4.2	Heimaturlaubsreisen	17
1.2.1	Lebenspartnerinnen und Lebenspartner bzw. Lebenspartnerschaften	10	2.4.3	Kinder- / Elternreisen	18
1.2.2	Familienangehörige	10	2.5	Zuwendungen zum Kindergarten- und Schulbesuch	18
1.2.3	Nahe Angehörige	11	2.5.1	Zuwendungen zum Kindergartenbesuch	18
1.3	Veröffentlichung	11	2.5.2	Schulgeld	19
1.4	Inkrafttreten	11	2.5.3	Sonstige von der Schule in Rechnung gestellte Gebühren	19
			2.5.4	Umzugsbedingter zusätzlicher Unterricht	20
			2.5.5	Kosten für eine anderweitige Unterbringung des Kindes	20
<b>2</b>	<b>Zuwendungen an Auslandsdienstlehrkräfte (ADLK)</b>	<b>11</b>	<b>3</b>	<b>Zuwendungen für Bundesprogrammlehrkräfte (BPLK)</b>	<b>20</b>
2.1	Inlandszuwendungen	11	3.1	Grundzuwendung	20
2.1.1	Verbeamtete Lehrkräfte	11	3.2	Auslandszuwendung	21
2.1.2	Verbeamtete Personen im Ruhestand	12	3.3	Familienzuwendung	21
2.1.3	Tarifbeschäftigte Lehrkräfte	12	3.3.1	Zuwendung für die Ehegattin / den Ehegatten bzw. die Lebenspartnerin / den Lebenspartner	21
2.1.4	Gemeinsame Regelungen	12	3.3.2	Kinderzuwendung	21
2.2	Auslandszuwendungen	12	3.4	Zuwendung zum Kindergarten- und Schulbesuch	22
2.2.1	Schulortzuwendung	13	3.5	Zuwendung zur Krankenversicherung	22
2.2.2	Familienzuwendung	14	3.6	Zuwendung zur Altersvorsorge	22
2.2.2.1	Zuwendung für die Ehegattin / den Ehegatten bzw. die Lebenspartnerin / den Lebenspartner	14	3.7	Zuschuss für Hin- und Rückübersiedlung	22
2.2.2.2	Kinderzuwendung	14	3.8	Reisekosten	23
2.2.2.3	Überwiegender Aufenthalt	14	3.9	Kosten aufgrund der Aufenthaltsbestimmungen des Gastlandes	23
2.2.3	Schulleitungszuwendung	14	3.10	Zuwendung bei anschließender Arbeitslosigkeit	23
2.2.4	Mietzuwendung	15			

<b>4</b>	<b>Gesundheitsdienst</b>	<b>24</b>
4.1	Anwendungsbereich	24
4.2	Untersuchungsarten	24
4.2.1	Eignungsuntersuchung	24
4.2.2	Vorsorgeuntersuchung	24
4.2.3	Rückkehruntersuchung	24
4.3	Kosten	25
4.3.1	Untersuchungs- und Impfkosten	25
4.3.2	Reisekosten	25
4.3.3	Nichtantritt des Auslandsschuldienstes	25
<b>5</b>	<b>Sonderregelungen in Krankheits- und Todesfällen</b>	<b>25</b>
5.1	Krankheitsbedingte Abwesenheit der Lehrkraft	25
5.1.1	Auslandsdienstlehrkraft	25
5.1.2	Bundesprogrammlehrkraft	25
5.1.3	Verbleib von Angehörigen am Auslandsschulort	26
5.2	Todesfall / lebensbedrohliche Erkrankung	26
5.2.1	Todes- und akut lebensgefährliche Krankheitsfälle	26
5.2.2	Tod der Lehrkraft	26
<b>6</b>	<b>Sonderregelungen bei verzögerter Ausreise und vorzeitiger Rückkehr</b>	<b>27</b>
6.1	Verzögerte Ausreise	27
6.2	Vorzeitige Rückkehr	27
6.2.1	Auslandsdienstlehrkraft	27
6.2.2	Bundesprogrammlehrkraft / Landesprogrammlehrkraft	27
6.2.3	Ausschlussregelung	28
<b>7</b>	<b>Krisen und politische / militärische Unruhen</b>	<b>28</b>
7.1	Maßnahmen in Krisenfällen	28
7.2	Ersatzleistungen für Sachschäden infolge von politischen oder militärischen Unruhen	29
7.2.1	Inventarliste	29
7.2.2	Ersatzleistung durch die ZfA	29
7.2.3	Höhe der Ersatzleistung	30



# 1 Grundsätze und Allgemeine Bestimmungen

## 1.1 Grundsätze

Das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten (BfAA) – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) – vermittelt Auslandsdienstlehrkräfte (ADLK), Bundesprogrammlehrkräfte (BPLK) und Landesprogrammlehrkräfte (LPLK) an Schulen und andere Bildungseinrichtungen im Ausland. Der rechtliche Status dieser Lehrkräfte ist in der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesminister des Auswärtigen und den Kultusministern der Länder in der Bundesrepublik Deutschland vom 5. Dezember 2013 niedergelegt. Die dort festgeschriebenen Prinzipien bilden die Grundlage für diese Richtlinie über die Gewährung von laufenden und einmaligen Zuwendungen. Die Zuwendungen sind Leistungen, die im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden, welche das Auswärtige Amt gemäß §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) für diesen Zweck zur Verfügung stellt. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der Vorgaben des ASchulG und der verfügbaren Haushaltsmittel. Durch die Gewährung der Zuwendung wird kein Arbeitsverhältnis zum Bund begründet. Regelungen nach dieser Richtlinie, die auf das Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) oder andere in dieser Richtlinie genannte Vorschriften verweisen und Anpassungen an dieses vorsehen, fallen unter den Vorbehalt der Verfügbarkeit und Zuwendung von Haushaltsmitteln durch das Auswärtige Amt. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91 BHO beim Zuwendungsempfänger zur Prüfung berechtigt.

Die Zuwendungen sollen den Lehrkräften eine angemessene Lebensführung im Gastland ermöglichen sowie Kosten berücksichtigen, die aus Anlass von Reisen und Übersiedlung im Rahmen der Vermittlung entstehen.

### 1.1.1 Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen

Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen sind das Bestehen eines Dienstvertrags mit einer ausländischen Bildungseinrichtung oder der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) sowie bei ADLK und bei bereits im Landesdienst beschäftigten BPLK die Beurlaubung für den Auslandsschuldienst durch den innerdeutschen Dienstherrn bzw. Arbeitgeber sowie der Erlass eines sog. Vermittlungsbescheides. Fachberaterinnen und Fachberater

sowie Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter der ZfA erhalten gleichfalls Zuwendungen nach dieser Richtlinie.

LPLK sind unter Fortzahlung ihrer Bezüge beurlaubt und erhalten daher nur einmalige Zuwendungen für Reise- und Umzugskosten nach den Regelungen für BPLK gem. Ziff. 3.7 und Ziff. 3.8. In Krisenfällen gelten die Regelungen gemäß Ziff. 7.1.

Für verbeamtete Personen / Tarifbeschäftigte im Ruhestand werden die Regelungen für ADLK / BPLK entsprechend angewendet, wobei den Besonderheiten des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Dauer des Aufenthalts am Dienort und Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Rechnung getragen wird.

Im Auslandsschuldienst besteht kein Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung.

Die Lehrkraft ist verpflichtet, die Richtigkeit der gezahlten Zuwendungen zu prüfen und aufgetretene Fehler unverzüglich der ZfA anzuzeigen. Sie ist weiterhin verpflichtet, die für die Ermittlung der jeweiligen Zuwendung erforderlichen Unterlagen beizubringen und alle Änderungen ihrer Verhältnisse, die für Grund und Höhe der Zuwendungen von Bedeutung sein können, der ZfA unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Sind bei einer Zuwendung Überzahlungen eingetreten, so sind die überzahlten Beträge zu erstatten. Sofern noch Zuwendungen nach dieser Richtlinie zustehen, sind sie gegen überzahlte Beträge anzurechnen. Auf Anforderung der Heimatschulbehörde können auch von dort überzahlte Bezüge von den Zuwendungen einbehalten und an die Heimatbehörde abgeführt werden. Im Falle von Rückzahlungsverpflichtungen bei Mittelfehlverwendungen sind die Regelungen der VV Nr. 8 zu § 44 BHO umzusetzen.

### 1.1.2 Änderungsvorbehalt

Diese Richtlinie kann auch während eines laufenden Dienstverhältnisses jederzeit geändert werden, wenn dies z. B. aus haushaltsrechtlichen Gründen erforderlich sein sollte. Zuwendungen werden daher stets nach der jeweils aktuellen Fassung dieser Richtlinie gewährt.

### 1.1.3 Subsidiarität

Die Zuwendungen sind stets subsidiär gegenüber Ansprüchen auf gleichartige Leistungen von anderer Seite. Die Höhe der nach dieser Richtlinie festgesetzten Zuwendung ist grundsätzlich durch die Höhe der Leistungen, die eine der Lehrkraft vergleichbare Person nach dem Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) erhält oder erhalten würde, begrenzt (Besserstellungsverbot), vorbehaltlich pauschalierter Festbeträge, die sich aus der Natur der Sache ergeben.

Gleichartige Leistungen sind von den Zuwendungen abzusetzen. Von den Zuwendungen abzusetzen sind insbesondere:

- die von der ausländischen Vertragspartei gezahlte Vertragsvergütung einschl. aller Zusatzleistungen (Nettobeträge);
- Einkünfte aus anderen Tätigkeiten im Gastland, die aus inländischen öffentlichen Mitteln bezahlt werden, soweit sie den von der ZfA im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt festgesetzten Betrag (Eigenbehalt) übersteigen;
- Versorgungsbezüge nach deutschen beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bzw. entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen;
- Renten aus gesetzlichen Renten- und Unfallversicherungen, soweit diese nicht ausschließlich auf freiwilligen Beiträgen des Versicherten beruhen;
- Renten aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes;
- wiederkehrende Leistungen aus Lebensversicherungsverträgen, deren Beiträge mindestens zur Hälfte aus öffentlichen Mitteln entrichtet oder in dieser Höhe aus öffentlichen Mitteln bezuschusst worden sind.

Eine Anrechnung der Ortsgehälter für BPLK erfolgt nicht, sofern die Zuwendungen, die eine vergleichbare ADLK abzüglich der Inlandszuwendungen nach Ziff. 2.1 erhalten würde, die Summe des Ortsgehalts und der Zuwendungen nach dieser Richtlinie abzüglich der Grundzuwendung nach Ziff. 3.1 nicht überschreitet. Die BPLK ist verpflichtet, der ZfA die Höhe des Ortsgehalts sowie alle diesbezüglichen Veränderungen auf dem Dienstweg unverzüglich

anzuzeigen und alle erforderlichen Unterlagen, Belege und Nachweise beizubringen. Überzahlte Zuwendungen sind zu erstatten. Das Nähere regelt der Vermittlungsbescheid.

Leistungen, die nicht monatlich gewährt werden, sind auf Monatsbeträge umgerechnet anzurechnen. Der Euro-Gegenwert der ausländischen Vertragsvergütung wird nach der amtlichen Kursrelation ermittelt.

Kann eine Ehegattin / ein Ehegatte bzw. eine Lebenspartnerin / ein Lebenspartner eines/r ADLK / BPLK ebenfalls Kinderzuwendung, Mietzuwendung, Zuschuss für Hin- und Rückübersiedlung, Reise- und Umzugskosten nach dieser Richtlinie geltend machen, so werden die Zuwendungen nur einer von beiden berechtigten Personen gewährt. Wird beiden eine Auslandszuwendung gewährt, so wird keine Zuwendung für die Ehegattin / den Ehegatten bzw. die Lebenspartnerin / den Lebenspartner gezahlt. Bei einem gemeinsamen Umzug einer ADLK und einer BPLK wird der BPLK kein Zuschuss für die Hin- und Rückübersiedlung gezahlt.

### 1.1.4 Widerruf des Vermittlungsbescheides

Erfüllt eine Lehrkraft die Verpflichtungen, die sich aus dem Vermittlungsbescheid ergeben, nicht oder schädigt ihr Verhalten oder das Verhalten von Familienangehörigen das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Gastland, so wird der Vermittlungsbescheid widerrufen. Der Vermittlungsbescheid kann ebenfalls widerrufen werden, wenn die zuständige Auslandsvertretung bestätigt, dass das Vertrauensverhältnis zwischen dem Träger der ausländischen Bildungseinrichtung und der Lehrkraft so erschüttert ist, dass eine sinnvolle Zusammenarbeit im Sinne der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik nicht mehr möglich erscheint und ein dringendes öffentliches Interesse nicht entgegensteht. Der Vermittlungsbescheid kann auch im Falle einer durchgehenden Fehlzeit bzw. Dienstunfähigkeit der Lehrkraft von mehr als drei Monaten widerrufen werden. Kurzzeitige Anwesenheiten bleiben unbeachtlich. Bei beurlaubten ADLK oder BPLK tritt die ZfA mit der Heimatschulbehörde in Verbindung mit dem Ziel, die Beurlaubung vorzeitig aufzuheben.

### 1.1.5 Ausschlussfristen

Leistungen nach dieser Richtlinie müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Fälligkeit bei der ZfA schriftlich geltend gemacht werden. Bei Reise- und Umzugskosten beginnt die Frist ab Beendigung der Reise oder des

Umzuges mit Ausladen des Umzugsgutes, für die Krankenbeihilfe ab Rechnungsdatum, für die Zuwendungen zum Kindergarten- und Schulbesuch mit Ende des Schuljahres. Ersatzleistungen nach Ziffer 7 dieser Richtlinie sind innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Eintritt des Schadens geltend zu machen.

### **1.1.6 Verzugszinsen / Schadensersatzleistungen bei Zahlungsverzögerung**

Im Falle einer Zahlungsverzögerung werden weder Verzugszinsen noch Schadensersatzleistungen gewährt.

### **1.1.7 Festsetzung von Pauschalen**

Die Höhe der als Pauschalen festgesetzten Zuwendungen ergibt sich aus den von der ZfA im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt veröffentlichten Tabellen.

## **1.2 Begriffsbestimmungen**

### **1.2.1 Lebenspartnerinnen und Lebenspartner bzw. Lebenspartnerschaften**

Lebenspartnerinnen und Lebenspartner bzw. Lebenspartnerschaften sind Lebenspartnerinnen und Lebenspartner bzw. Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes.

### **1.2.2 Familienangehörige**

Familienangehörige sind nur

- die Ehegattin / der Ehegatte der Lehrkraft,
- die Lebenspartnerin / der Lebenspartner der Lehrkraft und
- die Kinder sowie Pflegekinder der Lehrkraft und die Kinder der Ehegattin / des Ehegatten bzw. der Lebenspartnerin / des Lebenspartners der Lehrkraft.

### **1.2.3 Nahe Angehörige**

Nahe Angehörige sind nur die Eltern der ADLK bzw. der Ehegattin / des Ehegatten bzw. der Lebenspartnerin / des Lebenspartners bzw. die Großeltern der Kinder der Lehrkraft.

## **1.3 Veröffentlichung**

Diese Richtlinie wird mit Anlagen auf der Homepage des Bundesamtes für Auswärtige Angelegenheiten – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – (<http://www.auslandsschulwesen.de>) unter der Rubrik „Finanzielle Regelungen für Lehrkräfte“ bekannt gegeben.

## **1.4 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 1. Juni 2022 in Kraft und zum 31. Mai 2028 außer Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien vorbehaltlich der unten genannten Übergangsregelungen außer Kraft.

## **2 Zuwendungen an Auslandsdienstlehrkräfte (ADLK)**

### **2.1 Inlandszuwendungen**

#### **2.1.1 Verbeamtete Lehrkräfte**

Der Grundbetrag ergibt sich aus Anlage IV des BBesG. Die Besoldungsgruppe entspricht dabei der Besoldungsgruppe, die der ADLK am Tag vor Beurlaubungsbeginn im innerdeutschen Schuldienst oder bei einem innerdeutschen privaten Schulträger zugestanden hatte. Die im Bundesland erworbenen Erfahrungs- bzw. Dienstaltersstufen werden auf die Erfahrungsstufen des Bundes umgerechnet.

Verbeamtete ADLK erhalten während der Beurlaubung für den Auslandschuldienst Zuwendungen im Krankheitsfalle, die den Leistungen entsprechen, die für Bundesbeamte nach der Bundesbeihilfeverordnung vorgesehen sind.

Sofern Familienangehörige in der Auslandszuwendung keine Berücksichtigung finden, werden Inlandsfamilienzuschläge in Höhe der Anlage V zu §39 Abs.1 Satz 1 BbesG gezahlt. Familienzuschläge für Kinder werden nur geleistet, sofern die ADLK für das betreffende Kind im Inland Kindergeld erhält oder bei Beibehaltung des Wohnsitzes im Inland erhalten würde.

### **2.1.2 Verbeamtete Personen im Ruhestand**

Der Grundbetrag ergibt sich aus Anlage IV des BBesG. Die Besoldungsgruppe entspricht dabei der Besoldungsgruppe, die der ADLK vor Eintritt in den Ruhestand zugestanden hat. Die Regelungen unter Nr. 2.1.1 Satz 3 und 5 finden entsprechend Anwendung.

### **2.1.3 Tarifbeschäftigte Lehrkräfte**

Tarifbeschäftigte ADLK erhalten eine Zuwendung, deren Höhe sich aus der Entgelttabelle des TVöD Bund ergibt. Als Stufe werden die im Land erreichte Entgeltgruppe und erreichte Stufe der Entgelttabelle zugrunde gelegt. Zuzug nach Landesrecht werden nicht gezahlt.

### **2.1.4 Gemeinsame Regelungen**

Änderungen des Grundbetrags durch allgemeine Besoldungs- / Tarifierhöhungen und regulären Anstieg der Stufen bzw. Entwicklungsstufen (jedoch ohne Leistungsstufen) werden berücksichtigt, ebenso Beförderungen und Höhergruppierungen von Tarifbeschäftigten durch den innerdeutschen Landesdienstherrn bzw. Arbeitgeber. Dabei wird die Änderung ab dem 1. des Monats, in dem die Beförderung/Höhergruppierung wirksam wird bzw. der (Entwicklungs-) Stufenaufstieg erfolgt, durchgeführt.

Die Zahlung erfolgt für die Dauer des Dienstvertrags, maximal jedoch für die Dauer der amtlichen Vermittlung.

## **2.2 Auslandszuwendungen**

Die Auslandszuwendungen setzen sich zusammen aus der Schulortzuwendung, der Familienzuwendung, der Schulleitungszuwendung, dem Schulortkostenausgleich und der Mietzuwendung. Kann eine Ehegattin / ein Ehegatte bzw. eine Lebenspartnerin / ein Lebenspartner Familienzuwendung, Mietzu-

wendung und Umzugskosten geltend machen, so wird die Zahlung nur einer berechtigten Person gewährt. Gleiches gilt bei Ansprüchen auf Zahlungen von Familienzuschlag / Mietzuwendung aus öffentlichen Mitteln.

Die Auslandszuwendungen enden grundsätzlich einen Monat vor Vertragsende.

### **2.2.1 Schulortzuwendung**

Die Schulortzuwendung dient dem weitgehenden Ausgleich des materiellen Mehraufwands sowie der allgemeinen und dienstortbezogenen immateriellen Belastungen durch den Auslandsschuldienst.

Die Schulortzuwendung wird als Festbetrag - nach Schulortstufen gestaffelt differenziert - gezahlt. Die Orte, an denen sich eine Schule befindet, werden nach der Maßgabe der Anlage 1 zu § 1 Abs. 2 Satz 1 der Auslandszuschlagsverordnung entsprechend den Zonenstufen den Schulortstufen zugeordnet. Die Zuordnung eines in der Anlage 1 zu § 1 Abs. 2 Satz 1 Auslandszuschlagsverordnung nicht aufgeführten Schulortes richtet sich nach der Zuordnung zu einer Zonenstufe derjenigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, in deren Amtsbezirk der Schulort liegt.

Die Schulortzuwendung wird ab dem Tag nach Eintreffen am Auslandsschulort gewährt, frühestens jedoch ab Beginn des Dienstvertrages. Hält sich die ADLK während der Unterrichtszeit außerhalb des Auslandsschulortes auf, wird die Schulortzuwendung für diesen Zeitraum eingestellt. Dies gilt nicht bei einer Abwesenheit aus dienstlichen Gründen.

Verbleiben berücksichtigungsfähige Angehörige am Auslandsschulort, kann die Schulortzuwendung durchgehend weitergezahlt werden.

Die Schulortzuwendung wird jährlich überprüft und mit Wirkung zum 1. September des jeweiligen Jahres an die Entwicklung der Auslandszuschläge nach Anlage VI des Bundesbesoldungsgesetzes jeweils proportional angepasst, d.h. im festen Prozentverhältnis der von der ZfA im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt festgesetzten Schulortzuwendungen zum jeweiligen Bundesbesoldungsniveau der Auslandszuschläge. Die ZfA veröffentlicht die sich aus der Anpassung der Schulortzuwendung ergebenden Zuwendungsbeträge.

## **2.2.2 Familienzuzwendung**

### **2.2.2.1 Zuwendung für die Ehegattin / den Ehegatten bzw. die Lebenspartnerin / den Lebenspartner**

Für die Ehegattin / den Ehegatten bzw. die Lebenspartnerin / den Lebenspartner wird eine Zuwendung in Höhe von 40 vom Hundert der Schulortzuwendung gezahlt, sofern sich diese Person im Haushalt der ADLK am Auslandsschulort aufhält. Die Zahlung beginnt grundsätzlich ab dem Tage nach Eintreffen der Ehegattin / des Ehegatten bzw. der Lebenspartnerin / des Lebenspartners am Auslandsschulort, frühestens jedoch mit der Zahlung der Schulortzuwendung und endet mit der Einstellung der Schulortzuwendung.

### **2.2.2.2 Kinderzuwendung**

Für jeden weiteren Familienangehörigen wird für die Dauer des Aufenthaltes am Auslandsschulort eine Zuwendung in Höhe der Werte der Tabelle VI.2 zu § 53 Abs. 2 Satz 1 und 3 sowie Absatz 3 Satz 1 und 4 BBesG gewährt. Es werden nur solche Kinder berücksichtigt, für die die ADLK im Inland Kindergeld erhält oder bei Beibehaltung des Wohnsitzes im Inland erhalten würde.

### **2.2.2.3 Überwiegender Aufenthalt**

Eine Familienzuzwendung nach Ziff 2.2.2 wird nur gezahlt, wenn sich die berücksichtigungsfähige Person überwiegend, d. h. mehr als die Hälfte des auf ein Kalenderjahr entfallenden Vertragszeitraums, im Haushalt der ADLK aufhält.

### **2.2.3 Schulleitungszuzwendung**

Die Schulleitungszuzwendung in Höhe von 10 vom Hundert des Grundgehalts der Stufe 1 der Besoldungsgruppe A 16 nach § 20 BBesG wird an Schulleiterinnen und Schulleiter der Deutschen Auslandsschulen im Sinne des § 2 ASchulG gezahlt. Leiterinnen und Leiter von deutschen Abteilungen an ausländischen Schulen, die zur Ablegung der deutschen Reifeprüfung führen, erhalten die Schulleitungszuzwendung ebenfalls.

Die Zahlung beginnt ab dem Tag der offiziellen Übernahme der Dienstgeschäfte, frühestens jedoch ab Zahlung der Schulortzuwendung. Sie endet spätestens mit Einstellung der Schulortzuwendung.

Wird im Falle einer längeren Abwesenheit der Schulleiterin / des Schulleiters eine Stellvertretung als kommissarische Schulleitung bestellt, wird dieser ab dem Zeitpunkt der offiziellen Übertragung der Dienstgeschäfte für die weitere Dauer der Vertretungszeit auch die Schulleitungszuzwendung gewährt. Die Zahlung dieser Zuwendung an die bisherige Schulleiterin / den bisherigen Schulleiter wird für diesen Zeitraum eingestellt.

### **2.2.4 Mietzuzwendung**

Die Mietzuzwendung dient dem weitgehenden Ausgleich der Mehrkosten für Unterkunft am Auslandsschulort. Für den jeweiligen Auslandsschulort werden die Durchschnittsmieten in einer angemessenen Wohnlage ermittelt und gestaffelt nach Anzahl der Familienangehörigen als Mietobergrenzen festgelegt. Bei der Staffelung nach Familienstand werden nur die Angehörigen berücksichtigt, für die die ADLK eine Familienzuzwendung erhält.

Für Schulleiterinnen und Schulleiter wird zur Berücksichtigung der ihnen obliegenden Repräsentationspflichten bei der Festsetzung der Mietobergrenze die ermittelte Durchschnittsmiete der Wohnung zugrunde gelegt, die dem nächst größeren Familienstand entsprechen. Bei einer kommissarischen Wahrnehmung der Schulleitung wird diese erhöhte Zuwendung nicht gewährt.

Bei der Berechnung der Mietzuzwendung erfolgt der Abzug eines Eigenanteils, dessen Höhe sich an den Regelungen für Bundesbeamtinnen und -beamte orientiert.

### **2.2.5 Schulortkostenausgleich**

Der Schulortkostenausgleich wird zum Ausgleich der Währungs- und Kaufkraftschwankungen am Auslandsschulort gewährt. Er errechnet sich auf der Basis des vom Auswärtigen Amt für die jeweils zuständige Auslandsvertretung festgestellten Kaufkraftausgleichs. Die Berechnungsgrundlage entspricht den Regelungen des § 55 Abs. 3 BBesG.

## 2.3 Umzugskosten

### 2.3.1 Umzugskostenpauschale

Die ADLK erhält für die Übersiedlung eine Umzugskostenpauschale. Angehörige, für die eine Familienzuzahlung gezahlt wird, erhalten ebenfalls eine Umzugskostenpauschale.

Die Umzugskostenpauschale für die Hinübersiedlung von Familienangehörigen von ADLK wird gezahlt, sofern diese innerhalb von sechs Monaten nach Vertragsbeginn am Auslandsschulort eintreffen. Die Umzugskostenpauschale für die Rückübersiedlung wird für die Familienangehörigen von ADLK gezahlt, die vor dem Rückumzug zumindest 18 Monate gemeinsam mit der Lehrkraft am Auslandsschulort gewohnt haben.

Die Umzugskostenpauschale für die Rückübersiedlung wird nach erfolgtem Rückumzug gezahlt, sofern dieser innerhalb von 5 Jahren nach dem Ende des Vermittlungszeitraums als ADLK durchgeführt wird. Die Höhe der Umzugskostenpauschale ergibt sich aus den von der ZfA im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt veröffentlichten Tabellen.

### 2.3.2 Maklergebühr

Notwendige Maklergebühren zur Erlangung einer Wohnung im Ausland werden auf Nachweis übernommen. Die Erstattung der Kosten ist jedoch begrenzt bis zur Höhe einer Monatsmiete, sofern sie die festgesetzte Mietobergrenze nicht überschreitet. Im Rahmen der Rückübersiedlung sind Maklerkosten nicht erstattungsfähig.

### 2.3.3 Kosten aufgrund der Aufenthaltsbestimmungen des Gastlandes

Kosten auf Grund der Aufenthaltsbestimmungen des Gastlandes werden auf Antrag in der Höhe übernommen, in der sie den pro Familie von der ZfA im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt festgesetzten Eigenanteil jährlich übersteigen.

### 2.3.4 Wechsel des Auslandsschulortes / Umzug am Auslandsschulort

Bei einem Wechsel des Auslandsschulortes und bei einem Dienstortwechsel

innerhalb desselben Landes werden die notwendigen und angemessenen Kosten für einen Umzug bis zur Höhe der für den aufnehmenden Schul- bzw. Dienstort festgesetzten Umzugskostenpauschale erstattet.

Ist aufgrund einer veränderten Sicherheitslage oder gesundheitlichen Gründen ein Umzug am Auslandsschulort erforderlich, können die notwendigen und angemessenen Kosten für einen Umzug am Auslandsschulort bis zur Höhe von 50 vom Hundert der für den Auslandsschulort festgesetzten Umzugskostenpauschale erstattet werden, soweit die ZfA diesem Umzug vorab zugestimmt hat.

## 2.4 Reisekosten

Für alle im Folgenden aufgeführten Reisen wird ein pauschalierter Zuschuss gezahlt. Die Höhe der Pauschale ergibt sich aus den vom Auswärtigen Amt festgesetzten Flugpauschalen, die im Rahmen der Reisebeihilfe festgesetzt werden. Mit der gewährten Zuwendung sind alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der jeweiligen Reise abgegolten.

### 2.4.1 Aus- und Rückreise

Für die Aus- und Rückreise wird eine Reisepauschale gezahlt. Die Zuwendung wird für die ADLK sowie deren Familienangehörigen, die bei der Familienzuzahlung berücksichtigt werden, gewährt, sofern diese innerhalb von sechs Monaten nach Vertragsbeginn am ausländischen Dienstort eintreffen.

Die Reisepauschale für die Rückreise wird für alle Familienangehörigen gezahlt, die vor der Rückreise zumindest 18 Monate gemeinsam mit der ADLK am Auslandsschulort gewohnt haben.

### 2.4.2 Heimaturlaubsreisen

ADLK und die berücksichtigungsfähigen Familienangehörigen erhalten jeweils innerhalb von zwei Vertragsjahren eine Zuwendung zur Durchführung einer Heimaturlaubsreise. Dabei muss die Reise mit mindestens einem Tag in den jeweiligen Vertragszeitraum fallen. Bei einer ungeraden Anzahl von Vertragsjahren kann zusätzlich auch im letzten Vertragsjahr eine Heimaturlaubsreise für eine Person (ADLK oder Ehegatte/Lebenspartner) in Anspruch genommen werden. Dies gilt nicht, wenn der Dienstvertrag anschließend nochmals verlängert wird.

Eine Heimaturlaubsreise kann von der ADLK nur in den Schulferien durchgeführt werden. Die Zuwendungen werden nach durchgeführter Reise gezahlt

### **2.4.3 Kinder- / Elternreisen**

Ledige Kinder der ADLK,

- die nicht mit ihren Eltern am Auslandsschulort leben und
- für die die ADLK im Inland Kindergeld erhält oder bei Beibehaltung des Wohnsitzes im Inland erhalten würde oder nur deshalb nicht erhält, weil im Inland ein Haushalt eines Elternteils besteht, der für das Kind bis zum Erreichen der Volljährigkeit sorgeberechtigt ist oder war,

erhalten pro Vertragsjahr einen Zuschuss für zwei Kinderreisen. Dabei müssen die Reisen mit mindestens einem Tag in das jeweilige Vertragsjahr fallen.

Für im Ausland lebende Kinder werden die notwendigen nachgewiesenen Reisekosten maximal bis zur Höhe der Zuwendung erstattet, die für ein im Inland lebendes Kind gewährt würde.

Anstelle einer Kinderreise kann auf Antrag eine Zuwendung für eine Elternreise eines Elternteils gewährt werden.

Unabhängig von der Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder können maximal zwei Elternreisen pro Vertragsjahr bezuschusst werden.

## **2.5 Zuwendungen zum Kindergarten- und Schulbesuch**

Zuwendungen zum Kindergarten- und Schulbesuch werden für Kinder gezahlt, für die die ADLK eine Familienzuschuss erhält.

### **2.5.1 Zuwendungen zum Kindergartenbesuch**

Die Zuwendung wird in Höhe der notwendigen Kosten für den Besuch des Kindergartens gezahlt, soweit diese den von der ZfA im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt festgesetzten Eigenanteil überschreitet. Besuchen mehrere Kinder einer Lehrkraft den Kindergarten, so wird der Eigenanteil nur einmal angerechnet.

Grundsätzlich sind die Kosten für den Besuch des nächstgelegenen Kindergartens der von der Bundesrepublik Deutschland geförderten Deutschen Schule zuwendungsfähig.

Bei anderweitigem Kindergartenbesuch kann eine Zuwendung bis maximal zur Höhe der Kosten des Kindergartens der Deutschen Schule gewährt werden.

Ist am Auslandsdienstort kein Kindergarten einer Deutschen Schule vorhanden, so wird eine Zuwendung für den kostengünstigsten geeigneten Kindergarten gezahlt.

### **2.5.2 Schulgeld**

Grundsätzlich ist das Schulgeld für den Besuch der nächstgelegenen von der Bundesrepublik Deutschland geförderten Deutschen Schule zuwendungsfähig.

Bei Besuch einer anderen Schule kann eine Zuwendung bis maximal zur Höhe der Kosten der nächstgelegenen von der Bundesrepublik Deutschland geförderten Deutschen Schule gewährt werden.

Ist am Auslandsschulort keine geeignete Deutsche Schule vorhanden, so wird eine Zuwendung für die kostengünstigste geeignete Schule gezahlt.

Die Schulzuwendung wird für eine allgemeine Schulbildung gewährt, längstens jedoch bis zum Abitur.

### **2.5.3 Sonstige von der Schule in Rechnung gestellte Gebühren**

Neben dem Schulgeld sind von der Schule separat in Rechnung gestellte Gebühren grundsätzlich zuwendungsfähig. Hierzu gehören auch die Kosten, die durch eine erforderliche Einzelbetreuung aufgrund eines sonderpädagogischen Betreuungsbedarfs entstehen.

## 2.5.4 Umzugsbedingter zusätzlicher Unterricht

Für notwendigen zusätzlichen Unterricht anlässlich der Übersiedlung kann bei entsprechendem Nachweis einmalig ein Betrag bis zur Höhe des von der ZfA im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt festgesetzten Höchstbetrags gewährt werden, sofern die Auslandsschule die Notwendigkeit bestätigt.

Bei der Rückkehr in das inländische Schulsystem kann für den notwendigen zusätzlichen Fremdsprachenunterricht bei entsprechendem Nachweis ein Betrag bis zur Höhe des von der ZfA im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt festgesetzten Höchstbetrags gezahlt werden.

## 2.5.5 Kosten für eine anderweitige Unterbringung des Kindes

Kosten für eine anderweitige Unterbringung eines Kindes im Gastland oder in Deutschland sind zuwendungsfähig, wenn

- am Dienort oder in dessen Nähe keine geeignete Schule vorhanden ist oder
- das Kind sich in der gymnasialen Oberstufe befindet.

Es kann ein Beitrag in Höhe bis zu dem von der ZfA im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt festgesetzten Höchstbetrag gezahlt werden.

## 3 Zuwendungen für Bundesprogrammlehrkräfte (BPLK)

### 3.1 Grundzuwendung

Die monatliche Grundzuwendung entspricht bei einer Lehrbefähigung als

- Grund- und Hauptschullehrkraft dem Grundgehalt der Stufe 1 der Besoldungsgruppe A 12 nach § 20 BBesG,
- Lehrkraft der Sekundarstufe I (Realschullehrerinnen und -lehrer) dem Grundgehalt der Stufe 1 der Besoldungsgruppe A 13 nach § 20 BBesG,
- Lehrkraft der Sekundarstufe II dem Grundgehalt der Stufe 2 der Besoldungsgruppe A 13 nach § 20 BBesG.

Bei der dauerhaften Übertragung einer herausgehobenen Koordinationsfunktion (Regionalbetreuerin oder Regionalbetreuer) durch die ZfA entspricht die

monatliche Grundzuwendung dem Grundgehalt der Stufe 2 der Besoldungsgruppe A 14 nach § 20 BBesG.

Bei der dauerhaften Übertragung einer herausgehobenen Funktion durch die ZfA als

- Schulleiterin / Schulleiter,
- Leiterin / Leiter von Lehrerbildungseinrichtungen oder
- Leiterin / Leiter von deutschsprachigen Abteilungen

entspricht die monatliche Grundzuwendung dem Grundgehalt der Stufe 1 der Besoldungsgruppe A 15 nach § 20 BBesG.

## 3.2 Auslandszuwendung

Im Hinblick auf die allgemein mit einer Auslandsverwendung einhergehenden Veränderungen im persönlichen Lebensbereich und entsprechende Mehrbelastungen wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 50 vom Hundert der Grundgehaltsspanne 1 der Zonenstufe 1 nach § 53 Abs. 1 BBesG und der entsprechenden Tabelle in Anlage VI. 1 zum BBesG gewährt. Die Auslandszuwendung wird bei Abwesenheit der BPLK vom Auslandsschulort während der Unterrichtszeit eingestellt. Dies gilt nicht bei einer Abwesenheit aus dienstlichen Gründen.

## 3.3 Familienzuzahlung

### 3.3.1 Zuwendung für die Ehegattin / den Ehegatten bzw. die Lebenspartnerin / den Lebenspartner

Für ihre Ehegattin / ihren Ehegatten bzw. ihre Lebenspartnerin / ihren Lebenspartner erhalten BPLK eine Zuwendung in Höhe des Familienzuschlages nach § 40 Abs. 1 BBesG.

### 3.3.2 Kinderzuwendung

Für jedes berücksichtigungsfähige Kind wird eine Kinderzuwendung gezahlt. Die Höhe bestimmt sich nach den Regelungen des § 40 Abs. 2 BBesG.

### **3.4 Zuwendung zum Kindergarten- und Schulbesuch**

BPLK erhalten Zuwendungen zum Kindergarten- und Schulbesuch entsprechend der Regelungen für ADLK.

### **3.5 Zuwendung zur Krankenversicherung**

Für die Absicherung des Krankheitsrisikos wird nicht verbeamteten BPLK eine von der ZfA im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt festgesetzte Pauschale monatlich gezahlt. Verbeamtete Lehrkräfte erhalten Beihilfe entsprechend der Regelungen für ADLK.

### **3.6 Zuwendung zur Altersvorsorge**

Nicht verbeamteten BPLK wird als Zuschuss zu einer privaten Altersvorsorge eine von der ZfA im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt festgesetzte Pauschale monatlich gezahlt, soweit nicht beantragt wurde, für die Dauer ihrer Auslandstätigkeit in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert zu werden. Im Falle der Pflichtversicherung beläuft sich die Zuwendung auf 50 vom Hundert der Beiträge zur deutschen Rentenversicherung.

### **3.7 Zuschuss für Hin- und Rückübersiedlung**

Die BPLK erhält für die Hin- und Rückübersiedlung einen pauschalierten Zuschuss. Der Zuschuss für die Hinübersiedlung der Familienangehörigen wird gezahlt, sofern diese innerhalb von sechs Monaten nach Vertragsbeginn am Auslandsschulort eintreffen.

Der Zuschuss für die Rückübersiedlung wird nach erfolgtem Rückumzug gezahlt, sofern die Familienmitglieder mindestens neun Monate ihren Aufenthalt am Auslandsschulort begründet haben.

Bei einem Wechsel des Auslandsschulortes und bei einem Dienortwechsel innerhalb desselben Landes wird der Zuschuss für die Hinübersiedlung gezahlt.

Ist aufgrund einer veränderten Sicherheitslage oder aus gesundheitlichen Gründen ein Umzug am Auslandsschulort erforderlich, wird der Zuschuss für

die Hinübersiedlung gezahlt, soweit die ZfA diesem Umzug vorab zugestimmt hat.

### **3.8 Reisekosten**

Für alle im Folgenden aufgeführten Reisen wird ein pauschalierter Zuschuss gezahlt. Die Höhe der Pauschale ergibt sich aus den vom Auswärtigen Amt festgesetzten Reisepauschalen, die im Rahmen der Reisebeihilfe festgesetzt werden. Mit der gewährten Zuwendung sind alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der jeweiligen Reise abgegolten.

Für die Aus- und Rückreise wird eine Reisepauschale gezahlt. Die Zuwendung wird für die BPLK sowie deren Familienangehörigen, die bei der Familienzuzahlung berücksichtigt werden, gewährt, sofern diese innerhalb von sechs Monaten nach Vertragsbeginn am ausländischen Dienort eintreffen.

Die BPLK und die berücksichtigungsfähigen Familienangehörigen erhalten in jedem Vertragsjahr eine Zuwendung zur Durchführung einer Heimaturlaubsreise. Eine Heimaturlaubsreise kann von der BPLK nur in den Schulferien durchgeführt werden. Die Höhe der Zuwendung ergibt sich aus den vom Auswärtigen Amt im Rahmen der Reisebeihilfe festgesetzten Flugpauschalen.

### **3.9 Kosten aufgrund der Aufenthaltsbestimmungen des Gastlandes**

Kosten auf Grund der Aufenthaltsbestimmungen des Gastlandes werden auf Antrag in der Höhe übernommen, wie sie den pro Familie von der ZfA im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt festgesetzten Eigenanteil jährlich übersteigen.

### **3.10 Zuwendung bei anschließender Arbeitslosigkeit**

BPLK, die nach Vertragsende im Inland mindestens drei Monate arbeitslos sind und keinen Anspruch auf Zahlung von Arbeitslosenunterstützung haben, erhalten auf Antrag eine einmalige von der ZfA im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt festgesetzte Zuwendung, sofern sie sich innerhalb eines Monats nach Vertragsende arbeitslos gemeldet haben.

## **4 Gesundheitsdienst**

### **4.1 Anwendungsbereich**

Der Gesundheitsdienst findet Anwendung auf Lehrkräfte und ihre mitausreisenden Familienangehörigen, die in einem „gesundheitsgefährdenden Gebiet“ eingesetzt werden.

### **4.2 Untersuchungsarten**

#### **4.2.1 Eignungsuntersuchung**

Voraussetzung für die Vermittlung einer Lehrkraft an eine in einem gesundheitsgefährdenden Gebiet liegende Auslandsschule ist die gesundheitliche Eignung der Lehrkraft und die ihrer mitausreisenden Familienangehörigen. Diese Eignung wird in einer von der Lehrkraft zu veranlassenden Untersuchung gemäß der Handlungsanleitung G 35 der Berufsgenossenschaften festgestellt und bescheinigt. Die Bescheinigung ist der ZfA vorzulegen. Bei einer Vertragsverlängerung bedarf es keiner erneuten Eignungsuntersuchung.

#### **4.2.2 Vorsorgeuntersuchung**

Einmal pro Kalenderjahr können sich die Lehrkräfte und ihre mitausgereisten Familienangehörigen einer Vorsorgeuntersuchung bei dem Vertrauensarzt der örtlich zuständigen deutschen Auslandsvertretung oder einem von ihr benannten Arzt unterziehen. Dies gilt nicht für die Kalenderjahre, in denen eine Eignungs- oder Rückkehruntersuchung erfolgt. Ersatzweise kann die Untersuchung während des Heimaturlaubs im Inland durchgeführt werden.

#### **4.2.3 Rückkehruntersuchung**

Die Lehrkraft und ihre Familienangehörigen sollen sich frühestens zwei, spätestens drei Monate nach ihrer Rückkehr aus den gesundheitsgefährdenden Gebieten in Deutschland einer Rückkehruntersuchung unterziehen.

## **4.3 Kosten**

### **4.3.1 Untersuchungs- und Impfkosten**

Die ZfA erstattet der Lehrkraft auf Antrag die Untersuchungs- und erforderlichen Impfkosten, die nicht von der Krankenversicherung/Beihilfe übernommen werden.

### **4.3.2 Reisekosten**

Die Reisekosten werden in analoger Anwendung nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes und der Auslandsreisekostenverordnung erstattet. Tagegelder werden nicht gewährt.

### **4.3.3 Nichtantritt des Auslandsschuldienstes**

Soweit die Lehrkraft aus einem von ihr zu vertretenden Grund den Auslandsschuldienst nicht antritt, werden keine Untersuchungs- und Reisekosten erstattet. Bereits erstattete Kosten sind von der Lehrkraft zurückzuzahlen.

## **5 Sonderregelungen in Krankheits- und Todesfällen**

### **5.1 Krankheitsbedingte Abwesenheit der Lehrkraft**

#### **5.1.1 Auslandsdienstlehrkraft**

Hält sich die ADLK aus Krankheitsgründen während der Unterrichtszeit außerhalb des Auslandsschulortes auf, wird die Zahlung der Schulortszuwendung eingestellt. Zusätzlich zur Mietzuwendung wird der Lehrkraft auch der Eigenanteil ausgezahlt. Während dieses Zeitraumes erhöht sich die Inlandszuwendung für alle mitausreisenden berücksichtigungsfähigen Personen um die Inlandsfamilienzuschläge nach § 39 BBesG.

#### **5.1.2 Bundesprogrammlehrkraft**

Hält sich die BPLK aus Krankheitsgründen während der Unterrichtszeit außerhalb des Auslandsschulortes auf, wird die Zahlung der Auslandszuwendung eingestellt.

### **5.1.3 Verbleib von Angehörigen am Auslandsschulort**

Verbleiben berücksichtigungsfähige Angehörige am Auslandsschulort, wird die Auslandszuwendung mit Ausnahme der Schulleitungszuwendung durchgehend weitergezahlt.

## **5.2 Todesfall / lebensbedrohliche Erkrankung**

### **5.2.1 Todes- und akut lebensgefährliche Krankheitsfälle**

Sofern ein berücksichtigungsfähiger Familienangehöriger oder ein naher Angehöriger verstirbt oder akut lebensgefährlich erkrankt, werden die Kosten für die Reise der Lehrkraft und / oder eines berücksichtigungsfähigen Familienangehörigen übernommen.

Dies gilt auch für Reisen eines Familienangehörigen oder naher Angehöriger bei Tod oder einer akut lebensgefährlichen Erkrankung der Lehrkraft und/ oder eines nach dieser Richtlinie berücksichtigungsfähigen Familienmitgliedes.

Die Notwendigkeit der Reise ist grundsätzlich durch Vorlage einer Sterbeurkunde oder einer ärztlichen Bescheinigung, aus der sich die akute Lebensgefährdung des Betroffenen ergibt, glaubhaft zu machen. In Zweifelsfällen ist ein Gutachten des Amts- oder Vertrauensarztes einzuholen.

Im Gegensatz zu den sonst anzuwendenden Pauschalen erfolgt eine Erstattung der nachgewiesenen Reisekosten abzüglich des von der ZfA im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt festgesetzten Eigenanteils. Bei einer Flugreise werden nur die Kosten der niedrigsten Flugklasse der preisgünstigsten zumutbaren Fluggesellschaft zugrunde gelegt.

### **5.2.2 Tod der Lehrkraft**

Im Falle des Todes der Lehrkraft oder berücksichtigungsfähiger Familienangehöriger werden die Zuwendungen mit Ablauf des auf den Tod folgenden Monats eingestellt. Die Pauschale für den Rückumzug wird gezahlt.

## **6 Sonderregelungen bei verzögerter Ausreise und vorzeitiger Rückkehr**

### **6.1 Verzögerte Ausreise**

Verzögert sich die Ausreise einer Lehrkraft, können die hierdurch entstehenden notwendigen Mehrkosten übernommen werden, soweit die Ausreiseverzögerung nicht von der Lehrkraft oder ihren mitausreisenden Familienangehörigen zu vertreten ist.

Eine Erstattung von erhöhten Ausreisekosten (z. B. Storno- oder Umbuchungskosten) erfolgt nur in der Höhe, in der die gesamten Ausreisekosten die Reisekostenpauschale übersteigen.

Für den Zeitraum der Ausreiseverzögerung kann die Mietzuwendung gewährt werden, soweit bereits notwendige Kosten für die Unterkunft am Auslandsschulort anfallen.

### **6.2 Vorzeitige Rückkehr**

#### **6.2.1 Auslandsdienstlehrkraft**

Kehren die ADLK oder die Familienangehörigen vor Ablauf von drei Vertragsjahren in das Inland zurück, werden keine Zuwendungen für die Reisekosten und den Rückumzug gezahlt. Bereits gewährte Reise- und Umzugskosten sind zurückzuerstatten. Dabei wird für jedes abgeleistete Vertragsjahr ein Drittel der Gesamtkosten erlassen.

#### **6.2.2 Bundesprogrammlehrkraft / Landesprogrammlehrkraft**

Die Gewährung der Zuwendung für die Hin- und Rückübersiedlung und Reisekosten steht unter dem Vorbehalt, dass der Arbeitsvertrag nicht vorzeitig aufgelöst wird. Bei einer vorzeitigen Vertragsauflösung werden keine Zuwendungen für die Reisekosten und den Rückumzug gezahlt. Bereits gewährte Reise- und Übersiedlungskosten sind zurückzuerstatten. Dabei werden für jedes abgeleistete Vertragsjahr anteilig die Gesamtkosten erlassen.

### 6.2.3 Ausschlussregelung

Die Regelungen zu Ziff. 6.2.1 und 6.2.2 finden keine Anwendung, wenn die ZfA der vorzeitigen Rückkehr vor der Rückreise ausdrücklich zustimmt. Eine Zustimmung kann insbesondere erteilt werden, wenn

- die vorzeitige Rückkehr aus gesundheitlichen Gründen erforderlich war oder
- ein Kind, das sich mindestens 18 Monate im Haushalt der Auslandsdienstlehrkraft am Auslandsschulort aufgehalten hat, aus Anlass der Aufnahme, Fortsetzung oder Beendigung der Ausbildung oder zur Aufnahme einer Berufstätigkeit ins Inland zurückkehrt oder an einen anderen Auslandsort ausreist.

Im zuletzt genannten Fall reduziert sich die Zuwendung für den Rückumzug auf 50 v. H. der Umzugspauschale für Kinder und der berücksichtigungsfähigen mitreisenden Personen.

## 7 Krisen und politische / militärische Unruhen

### 7.1 Maßnahmen in Krisenfällen

Hat die zuständige Auslandsvertretung oder die ZfA gegenüber einer Lehrkraft und / oder den berücksichtigungsfähigen Angehörigen eine Empfehlung oder Weisung ausgesprochen, den ausländischen Tätigkeitsort vorübergehend zu verlassen, werden die notwendigen und angemessenen Reisekosten erstattet.

Kehrt die Lehrkraft ins Inland zurück, wird die Zahlung der Auslandszuwendungen mit Ausnahme der Mietzuwendung eingestellt. Für den Zeitraum der Einstellung der Zahlung der Schulortzuwendung (2.2.1) wird der Lehrkraft zusätzlich zur Mietzuwendung auch der Eigenanteil ausgezahlt. Während dieses Zeitraums erhöht sich die Inlandszuwendung um die Inlandsfamilienzuschläge.

Werden aufgrund einer veränderten Sicherheitslage am Auslandsschulort Schutzmaßnahmen zur Sicherung von Leib, Leben oder Eigentum der Lehrkräfte erforderlich, so können die hierfür erforderlichen Kosten nach Zustimmung durch das Auswärtige Amt übernommen werden.

Ist die Krisenlage voraussichtlich von längerer Dauer, kann die Lehrkraft an einem anderen Auslandsschulort eingesetzt werden.

### 7.2 Ersatzleistungen für Sachschäden infolge von politischen oder militärischen Unruhen

Sind während der Vertragsdauer der Lehrkraft im Gastland Gegenstände bei politischen oder militärischen Unruhen oder bei Naturkatastrophen beschädigt oder zerstört worden oder abhandengekommen, so kann dafür Ersatz geleistet werden. Die Schadensbewertung und die Feststellung der Leistungen für Sachschäden erfolgt durch das Auswärtige Amt. Berücksichtigt werden Gegenstände, welche die Lehrkraft im Rahmen der Übersiedlung in das Gastland mitgeführt hat, sowie Gebrauchsgegenstände, die für die tägliche Lebensführung am Auslandsort angeschafft wurden.

#### 7.2.1 Inventarliste

Die Lehrkraft ist verpflichtet, eine Inventarliste vorzulegen, die Anschaffungsjahr und Anschaffungspreis aller wichtigen Gegenstände enthält. Eine Ersatzleistung ist ausgeschlossen, wenn die Inventarliste nicht vor Schadenseintritt bei der ZfA vorgelegen hat.

#### 7.2.2 Ersatzleistung durch die ZfA

Soweit Ersatzansprüche gegen Dritte bestehen, kann Ersatz erst geleistet werden, wenn diese Ansprüche nicht erfüllt werden oder ihre Geltendmachung nach der Sachlage keinen Erfolg verspricht. Die Ersatzleistung setzt voraus, dass die Lehrkraft ihre Ansprüche an das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - (BfAA / ZfA) abtritt.

Eine Ersatzleistung wird nicht gewährt, soweit der Schaden durch eine Hausratversicherung ersetzt wird oder im Falle des Abschlusses einer Hausratversicherung ersetzt worden wäre. Der Lehrkraft obliegt es, sich insoweit ausreichend zu versichern.

### 7.2.3 Höhe der Ersatzleistung

Die Ersatzleistung darf den von der ZfA im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt festgesetzten Höchstbetrag je Gegenstand nicht überschreiten. Dieser Höchstbetrag kann überschritten werden

- bei Kraftfahrzeugen;
- in Einzelfällen mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen.



# Anlage

## Anlagen zur Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen an Lehrkräfte im Ausland

### I. Zuwendung nach Schulortstufen

Die aktuellen Zuwendungen nach Schulortstufen sind den Veröffentlichungen auf der ZfA-Internetseite [www.auslandsschulwesen.de](http://www.auslandsschulwesen.de) (Schaltfläche Services -> Finanzielle Regelungen) zu Nr. 2.2 Auslandszuwendung zu entnehmen.

### II. Anlage zu Nr. 2.2.1: Einstufung der Schulorte nach Schulortstufen

Die aktuellen Einstufungen sind den Veröffentlichungen auf der ZfA-Internetseite [www.auslandsschulwesen.de](http://www.auslandsschulwesen.de) (Schaltfläche Services -> Finanzielle Regelungen) zu Nr. 2.2 Auslandszuwendung zu entnehmen.

### III. Festlegung von Eigenbehalten, Eigenanteilen, Pauschalen und Höchstbeträgen (Stand: 1. Juni 2022)

Die Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) legt mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes im Rahmen der Ausführung der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen an Lehrkräfte im Auslandsschuldienst (RL) vom 01.06.2022 folgende Beträge fest:

#### 1. Eigenbehalt

Eigenbehalt bei Einkünften im Gastland, die aus inländischen öffentlichen Mitteln bezahlt werden (RL Ziff. 1.1.3) 400,00 €

#### 2. Eigenanteile

2.1 Eigenanteil bei Kosten aufgrund der Aufenthaltsbestimmungen des Gastlandes (RL Ziff. 2.3.3. und Ziff. 3.9)	200,00 €
2.2 Eigenanteil bei Zuwendungen zum Kindergartenbesuch (RL Ziff. 2.5.1)	100,00 €
2.3 Eigenanteil bei Reisen aus Anlass von Todes- und akut lebensgefährlicher Krankheitsfälle (RL Ziff. 5.2.1)	100,00 €

#### 3. Zuwendungen zum Schulbesuch (jeweils Höchstbeträge)

3.1 Umzugsbedingter zusätzlicher Unterricht anlässlich der Übersiedlung (RL Ziff. 2.5.4)	1.600,00 €
3.2 Notwendiger zusätzlicher Fremdsprachenunterricht bei der Rückkehr in das inländische Schulsystem (RL Ziff. 2.5.4)	800,00 €
3.3 Kosten für eine anderweitige Unterbringung des Kindes (RL Ziff. 2.5.5)	300,00 €

#### 4. Zuwendungen an Bundesprogrammlehrkräfte (BPLK)

4.1 Zuwendung zur Krankenversicherung (RL Ziff. 3.5)	230,00 €
4.2 Zuwendung zur Altersvorsorge (RL Ziff. 3.6)	290,00 €
4.3 Zuwendung bei anschließender Arbeitslosigkeit (RL Ziff. 3.10)	
nach einjähriger Vertragsdauer	2.850,00 €
für jedes weitere volle Vertragsjahr	300,00 €

# Anlage

## 5. Umzugskostenpauschale für ADLK bzw. Zuschuss für die Hin- und Rückübersiedlung von BPLK

### Umzugskostenpauschale Auslandsdienstlehrkraft gem. Ziff. 2.3.1 RL

Region	Lehrkraft	Ehegatte/ Lebenspart- ner	je Kind
<b>Europa I (Anrainer)</b> Belgien, Dänemark, Frankreich, Niederlande, Polen, Schweiz, Tschechische Republik	4.200,00 €	1.150,00 €	560,00 €
<b>Europa II</b> Albanien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Estland, Finnland, Griechenland, Irland, Italien Kosovo, Kroatien, Lettland, Litauen, Mazedo- nien, Moldau, Montenegro, Norwegen, Portu- gal, Rumänien, Russische Föderation (westlich des Urals), Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Weißrussland	6.000,00 €	1.150,00 €	560,00 €
<b>Amerika (Nord-, Mittel- und Süd)</b>	5.800,00 €	1.150,00 €	560,00 €
<b>Zentralasien</b> Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turk- menistan, Usbekistan	6.000,00 €	1.150,00 €	560,00 €
<b>Russische Föderation östlich des Urals</b>	6.000,00 €	1.150,00 €	560,00 €
<b>Asien einschließlich Naher Osten und übrige</b> Armenien, Aserbaidshjan, China, Georgien, Hongkong, Indien, Indonesien, Irak, Iran, Israel, Katar, Korea, Kuwait, Japan, Libanon, Malaysia, Mongolei, Pakistan, Palästinensische Gebiete, Philippinen, Saudi-Arabien, Singa- pur, Taiwan, Thailand, Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam	4.500,00 €	1.150,00 €	560,00 €
<b>Australien und Ozeanien</b>	4.500,00 €	1.150,00 €	560,00 €
<b>Afrika</b>	5.450,00 €	1.150,00 €	560,00 €

<b>PKW-Transport für Fachberatungen</b> (nur außerhalb Europas)	2.500 €
--	---------

## Zuschuss zur Hin- und Rückübersiedlung Bundesprogrammlehrkraft gem. Ziff. 3.7 RL

	BPLK	Ehegatte/Lebens- partner	je Kind
<b>Hin- und Rückübersiedlung</b>	2.000,00 €	1.600,00 €	800,00 €

## 6. Ersatzleistungen für Sachschäden infolge von politischen oder mili- tärlichen Unruhen

Höchstbetrag der Ersatzleistung pro  
Gegenstand (RL Ziff. 7.2.3) 7.670,00 €



## Impressum

Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten  
– Zentralstelle für das Auslandsschulwesen –  
Adenauerallee 99-103, 53113 Bonn

E-Mail: [zfa@auswaertiges-amt.de](mailto:zfa@auswaertiges-amt.de)

Internet: [auslandsschulwesen.de](http://auslandsschulwesen.de)

Facebook: [facebook.com/auslandsschulwesen](https://facebook.com/auslandsschulwesen)

Bildnachweis:

Titelbild: Deutsche Schule Melbourne;  
S. 5: Deutsche Schule Melbourne; S.  
31: Deutsche Internationale Schule  
Johannesburg; S. 36: Colegio Visconde  
de Porto Seguro